

Teilnahmebedingungen für Jazzdance- und Jazzgymnastik Kurse

1. Allgemeines

Für den Unterricht in den Tanz- und Gymnastikkursen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen oder Teilen einzelner Bedingungen gelten die wirksamen Bestandteile dieser Bedingungen fort.

2. Jazzdance- und Jazzgymnastik-Kurse

Mit Unterzeichnung der Kursanmeldung beantragt der Unterzeichnende die Teilnahme des/der in der Anmeldung bezeichneten Teilnehmer(in) am dort aufgeführten Kurs. Der Vertrag über die Teilnahme kommt zustande zwischen Frau Christine Koch, Himmerichstraße 5, 50937 Köln und dem/der Teilnehmer(in) bzw. seiner/seinem gesetzlichen Vertreter, durch Annahme der Anmeldung durch Frau Koch oder einer von ihr hierzu bevollmächtigten Person.

Der Kurs findet einmal wöchentlich mit Ausnahme der unten (3.) bestimmten Ferienzeiten statt. Er wird von Frau Koch oder einer von ihr hierfür bestimmten qualifizierten Person durchgeführt (im Folgenden: „Lehrkraft“).

Der/die Teilnehmer(in) bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter tragen selbst dafür Sorge, dass der Kurs regelmäßig und pünktlich besucht wird.

3. Ferien

An gesetzlichen Feiertagen sowie an Weiberfastnacht, Rosenmontag, Karnevalsdienstag und in den in Köln geltenden Ferien für allgemeinbildende Schulen finden keine Kurse statt. Die Pflicht zur Fortzahlung des vereinbarten Honorars (unten 5.) bleibt hiervon unberührt.

4. Unterrichtsausfall / Krankheit

Nimmt der/die Teilnehmer(in) aus Gründen, die nicht von der Lehrkraft zu vertreten sind, am Unterricht nicht teil, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Honorars (unten 5.) bestehen. Die Lehrkraft ist in diesem Falle nicht zur Nachleistung (§ 615 BGB) verpflichtet. Der/die Teilnehmer(in) bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter tragen dafür Sorge, dass der/die Teilnehmer(in) im Falle des Vorliegens oder des Verdachts auf das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit vom Unterricht fernbleibt. Die Pflicht zur Leistung des Honorars bleibt hiervon unberührt.

Bei einer über den Zeitraum von sechs Wochen hinaus fortdauernden und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung des/der Teilnehmer(in) entfällt die Pflicht zur Leistung des (anteiligen) Honorars nach einer Krankheitsdauer von sechs Wochen und beginnt erst wieder mit dem Monat der Wiederaufnahme des Unterrichts.

Bei einer Erkrankung der Lehrkraft oder einer sonstigen nicht von der Lehrkraft zu vertretenden Unmöglichkeit der Durchführung des Kurses wird der Kurs nach Wahl der Lehrkraft entweder durch das Angebot eines angemessenen Ersatztermin und die Durchführung des Kurses zu diesem Termin nachgeholt oder das Honorar wird anteilig rückvergütet.

5. Honorar

Das mit Abschluss des Vertrags monatlich jeweils spätestens bis zum 10. eines Monats per Dauerauftrag zu entrichtende Honorar ist die umseitig angegebene Kursgebühr. Sie gilt mindestens bis zum Ende des Unterrichtsjahres (Kalenderjahr), in dem die Kursanmeldung unterzeichnet wurde. Die Kursgebühr kann mit Wirkung ab dem Beginn des neuen Unterrichtsjahres durch eine Änderung der „Preisliste für Jazzdance- und Gymnastikkurse Christine Koch“ geändert werden, wenn sich die Lebenshaltungskosten oder sonstige für die Durchführung der Kurse relevanten Kosten (z.B. Raum- miete) ändern. Eine Änderung der Preisliste und muss mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten dem/der Teilnehmer(in) bzw. dessen/deren gesetzlichem Vertreter(n) bekannt gemacht werden.

6. Kündigung, Probezeit

Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Sie kann durch beide Vertragspartner jeweils mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen. Der erste Monat, in dem der /die Teilnehmer(in) an einem Kurs teilnimmt, gilt als Probezeit, während derer beide Vertragsparteien jeweils zur Kündigung mit Wochenfrist berechtigt sind.

Im Falle einer über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen hinaus fortdauernden und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung des/der Teilnehmers(in) ist der/die Teilnehmer(in) bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter zur Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende berechtigt.

Im Falle einer Erhöhung des Honorars gem. Ziff. 5. ist der/die Teilnehmer(in) bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter zur Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende berechtigt. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist nur das nicht erhöhte Honorar zu zahlen.

Im Falle eines Zahlungsrückstands des/der Teilnehmers(in) in Höhe von zwei oder mehr monatlichen Kursgebühren ist die Lehrkraft zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Sonstige außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. § 627 BGB findet keine Anwendung.

7. Haftung

Die Lehrkraft haftet nur für Schäden, die durch sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit beschränkt sich auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“).